

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 55/00 2 AR 30/00

> vom 26. April 2000 in der Strafsache gegen

wegen Computerbetrugs

Az.: Ds 13 Js 8390/98, AK 313/99 jug. Amtsgericht Schopfheim

Az.: 51 ARs 5001/2000 Amtsgericht Heilbronn

- Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 26. April 2000 beschlossen:
 - Der Abgabebeschluß des Amtsgerichts Jugendrichter -Schopfheim vom 17. Dezember 1999 wird aufgehoben.
 - Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß
 § 12 Abs. 2 StPO dem Amtsgericht Jugendrichter Heilbronn
 übertragen.

Gründe:

Da der Angeklagte bereits vor Anklageerhebung seinen Aufenthaltsort von Schopfheim nach Heilbronn verlegt hat, liegen die Voraussetzungen für eine Abgabe nach § 42 Abs. 3 JGG nicht vor (BGHSt 13, 209, 218; Beschl. des Senats vom 10. November 1999 - 2 ARs 392/99). Der Abgabebeschluß des Amtsgerichts Schopfheim war deshalb aufzuheben.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Generalbundesanwalts hält der Senat aber eine Übertragung der Untersuchung und Entscheidung auf das Amtsgericht - Jugendrichter - Heilbronn als Wohnsitzgericht nach § 12 Abs. 2 StPO für zweckmäßig.

Jähnke		Niemöller		Detter
	Bode		Otten	